

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesministergesetz – LMinG)

A Problem

In Mecklenburg-Vorpommern sieht das Landesministergesetz in § 5a LMinG eine Karenzzeit von nur zwölf Monaten vor. Auf europäischer Ebene und auf Bundesebene sowie in mehreren Bundesländern gelten längst längere Karenzzeiten.

B Lösung

Nach den zu ändernden §§ 5a Abs. 1 und 5b Abs. 1 LMinG soll fortan eine Karenzzeit von 18 anstatt zwölf Monaten gelten.

C Alternativen

Es bleibt bei einer Karenzzeit von zwölf Monaten.

D Kosten

Infolge der Zahlung eines Übergangsgeldes während der Dauer der um sechs Monate verlängerten Karenzzeit sind für den Landeshaushalt Mehrausgaben in geringem Umfang zu erwarten.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesministergesetz – LMinG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 961, ber. S. 1006) wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. In § 5b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Allgemeines

Gemäß § 5a Abs. 1 LMinG MV werden derzeitige und ehemalige Mitglieder der Landesregierung verpflichtet, der Landesregierung schriftlich anzuzeigen, wenn sie beabsichtigen, innerhalb der ersten Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen. Über die Aufnahme der angezeigten Beschäftigung entscheidet die Regierung im Wege der Nichtuntersagung, Teiluntersagung oder Untersagung für die ersten Monate, wobei gegebenenfalls ein Übergangsgeld bezahlt wird. Maßstab ist, ob durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden können (§ 5 b Abs. 1 LMinG). Gemäß § 5b Abs. 1 S. 2 LMinG ist von einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Landesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann.

Die Länge der Karenzzeit nach Ausscheiden aus einem öffentlichen Amt, während der es eine Pflicht zur schriftlichen Anzeige der geplanten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gibt, darf nicht zu kurz sein. Es sollen keine unverträglichen Interessenkollisionen zwischen der bisherigen und der künftigen Tätigkeit entstehen. Verhindert werden sollen eine voreingenommene Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten sowie eine Beeinträchtigung des Vertrauens in die Integrität der Landesregierung durch die private Verwertung von Amtswissen nach Beendigung des Amtsverhältnisses.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Statt einer Karenzzeit von zwölf Monaten soll nunmehr eine Karenzzeit von 18 Monaten gelten.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sollen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.